

## Politische Rechte

### Vorprüfung einer formulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 4. September 2003 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Gesetzes-Initiative für die Wieder-Einführung des Kinderabzuges vom Einkommens-Steuerbetrag (Familiengerechte Kinderabzugs-Initiative) verfügt:

1. Die am 4. September 2003 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, formulierten Gesetzesinitiative für die Wieder-Einführung des Kinderabzuges vom Einkommens-Steuerbetrag (Familiengerechte Kinderabzugs-Initiative) entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Gesetzesinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriften-sammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber der Gesetzes-Initiative sind ermächtigt, die Gesetzes-Initiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Urs Baumann, eh. Landrat und Gemeinderat, Bruderholzstrasse 45, 4153 Reinach (Präsident); Rita Bachmann, Landrätin, Moosjurtenstrasse 26, 4132 Muttenz; Rudolf Imhof, Nationalrat, Hintere Gasse 14, 4242 Laufen; Walter Jermann, eh. Landrat, Blauenweg 10, 4243 Dittingen; René Merz, Parteipräsident, Eulenweg 17, 4244 Röschenz; Elisabeth Schneider, Landrätin, Mühlelegasse 32, 4105 Biel-Benken; Agathe Schuler, Landrätin, Waldeckweg 39, 4102 Binningen; Jacqueline Simonet, Landrätin, Reichensteinerstrasse 39, 4153 Reinach; Peter Zwick, Landrat, Heiligholzstrasse 57, 4142 Münchenstein.
3. Der Titel der formulierten Gesetzesinitiative für die Wieder-Einführung des Kinderabzuges vom Einkommens-Steuerbetrag (Familiengerechte Kinderabzugs-Initiative) entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis sieht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Urs Baumann, Bruderholzstrasse 45, 4153 Reinach.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gesetzesinitiative für die Wieder-Einführung des Kinderabzuges vom Einkommens-Steuerbetrag (Familiengerechte Kinderabzugs-Initiative)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

Steuer- und Finanzgesetz (Änderung vom ...)

I. Das Steuer- und Finanzgesetz vom 7. Februar 1974 wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 1, Buchstabe k, letzter Satz

k. ... Diese Höchstbeträge erhöhen sich um 200 Fr. für jedes Kind, für das ein Kinder-

abzug gemäss § 34 Absatz 4 beansprucht werden kann;

§ 33 Buchstaben a, letzter Satz, c und d

a. ... Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss § 34 Absatz 4 gewährt wird;

c. aufgehoben

d. ... sowie für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das ein Kinderabzug gemäss § 34 Absatz 4 beansprucht werden kann.

§ 34 Absatz 4

4 Der gemäss den Absätzen 1 und 2 ermittelte Einkommenssteuerbetrag ermässigt sich um 600 Franken pro Steuerjahr für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Gewalt hat beziehungsweise hatte. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts (gemäss Artikel 133 Absatz 3 oder Artikel 298a Absatz 1 ZGB) steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden. Sofern das Einkommen des Kindes den steuerfreien Betrag übersteigt, entfällt der Abzug. Für die Gewährung des Abzugs sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend.

§ 36 Absatz 3, erster Satz

3 Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt. ...

§ 36 bis zweitletzter Satz

... Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt. ...

II. Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Landeskanzlei